



Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Sicherheitsinspektorat

4410 Liestal, Rheinstrasse 28  
Telefon 061 552 62 61  
Telefax 061 552 69 85  
E-Mail rolf.klaus@bl.ch  
Internet www.sit.bl.ch

Gemeinde Pratteln  
Eingegangen

12. Jan. 2011

Gemeindeverwaltung Pratteln  
Herrn Dieter Härdi  
Abteilungsleiter Bau  
Schlossstrasse 34  
4133 Pratteln

Liestal, 7. Januar 2011  
SIT/ROK

**Interpellation Nr. 2697 Unabhängige Pratteln vom 25. Oktober 2010  
"Gefährliche chemische Stoffe im dicht besiedelten Pratteln"**

Sehr geehrter Herr Härdi

Am 27. Oktober 2010 hat uns das Amt für Umweltschutz und Energie ihre E-Mail mit der Interpellation 2697 Unabhängige Pratteln "Gefährliche chemische Stoffe im dicht besiedelten Pratteln" zugestellt. Gleichzeitig wurde der Regierung eine Interpellation mit ähnlichem Wortlaut im Landrat eingereicht. Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat Sie informiert, dass die Beantwortung der beiden Interpellationen gleichzeitig erfolgen wird. Der Regierungsrat hat die Landratsvorlage mit der schriftlichen Antwort am 4. Januar 2011 mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 0020 verabschiedet. Das beiliegende Schreiben enthält Antworten zu den Fragen 1 - 7 der Interpellation 2697. Verfasst unter Beteiligung der Sicherheitsdirektion und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung haben die Antworten allgemein gültigen Charakter und sind nicht nur auf die Situation in der Gemeinde Pratteln bezogen.

Die Fragen 8 - 9 betreffen die generelle Situation der Gemeinde Pratteln und können von uns nicht beantwortet werden.

Wir hoffen, dass diese Antworten Ihnen als Orientierungshilfe für die gemeindespezifische Beantwortung dienen. Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Mit freundlichen Grüssen  
Sicherheitsinspektorat

Dr. R. Klaus  
Dienststellenleiter

Beilage:

- Antworten des Sicherheitsinspektorats vom 7. Januar 2011



## Interpellation Nr. 2697 Unabhängige Pratteln zu Gefährliche chemische Stoffe im dicht besiedelten Pratteln

*Die jüngsten Chemieunfälle im Gebiet Schweizerhalle im Herbst 2010 werfen Fragen zur allgemeinen Sicherheit von Mensch und Umwelt im sehr dicht besiedelten Gebiet von Pratteln auf. Gerade in Pratteln akzentuiert sich diese Problematik massiv. Mehrere Chemiefirmen produzieren hier in unmittelbarer Nähe zu Wohnquartieren (z.B. Vogelmatt). In der Umgebung dieser Firmen wohnen tausende Einwohnerinnen und Einwohner, vorwiegend in grossen Wohnblocks, teils gar in Hochhäusern.*

*Wir bitten den Gemeinderat folgende Fragen schriftlich zu beantworten:*

1. *Gibt es Einschränkungen für die Herstellung und Lagerung von potentiell gefährlichen Produkten für Firmen, welche in der Nähe von Wohnquartieren stehen und dort produzieren oder lagern?*

Allgemeine Antwort: JA. Mit der eidgenössischen Störfallverordnung hat das Sicherheitsinspektorat die rechtlichen Grundlagen, um Einschränkungen für die Herstellung und Lagerung von gefährlichen Produkten für Firmen, welche in der Nähe von Wohnquartieren liegen zu verfügen.

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) verfügt keine Mengenschwellen oder Produkte-Einschränkungen. Diese Auflagen werden von der BGV (Brandschutz-Inspektorat) lediglich zur Kenntnis genommen. Darauf basierend werden im Baubewilligungsverfahren die brandschutztechnischen baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen definiert.

2. *Gibt es in diesem Zusammenhang gesetzliche Regelungen, welche Stoffe wo und unter welchen Bedingungen (z.B. Mindestabstände zu Wohnquartieren) hergestellt werden dürfen?*

Allgemeine Antwort: JA. In den Grundsätzen beim Treffen allgemeiner Sicherheitsmassnahmen der Störfallverordnung heisst es sinngemäss u.a., dass ein Betrieb einen geeigneten Standort auswählen und die erforderlichen Sicherheitsabstände einhalten muss. Die tatsächlich erforderlichen Sicherheitsabstände werden aufgrund einer standortabhängigen Gefährdungsbeurteilung bestimmt. Dazu werden die Angaben aus Kurzberichten (Stoffe, Mengen, Produktionsverfahren, etc.) und Risikoermittlungen der Betriebe verwendet.

Im Art. 10 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes ist diese Pflicht formuliert mit Zitat:

*"Wer Anlagen betreibt oder betreiben will, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können, trifft die zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Massnahmen. Insbesondere sind die geeigneten Standorte zu wählen, die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten, technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sowie die Überwachung des Betriebes und die Alarmorganisation zu gewährleisten."*